

Bern, 13. Juli 1977  
Hü/Ts

Bemerkungen des AEW zum Ausfuhrgesuch der VAT-Aktiengesellschaft  
über eine Vakuumanlage

---

(im Hinblick auf die Sitzung von Mittwoch, 20. Juli 1977)

Sachverhalt

Unter der Regie der VAT soll unter Mitwirkung von zwei weiteren Schweizer Firmen (eine davon ist offenbar Sulzer) eine Vakuumanlage nach Pakistan geliefert werden. Die VAT würde zu dieser Anlage lediglich die dafür benötigten besonderen Regulierventile liefern, aus geschäftlichen Gründen jedoch für die gesamte Anlage verantwortlich zeichnen. Die Anlage soll einen Wert von rund 7 Mio. Fr. aufweisen. Die Anlage dient der Zu- und Ablieferung (Ueberführen von Uranium-Hexafluorid von der festen in die gasförmige Phase/Verflüssigen von gasförmigem U.-Hexafluorid) einer für die Anreicherung von Uranium vorgesehenen Isotopentrennungsanlage.

Die Anlage ist also im eigentlichen Sinn eine "Hilfsanlage" zu der eindeutig "sensitiven" und damit unter die Bestimmungen des NPT und des Londoner Clubs fallenden Isotopentrennungsanlage.

Für die gesamte Anlage ist eine Jahreskapazität von 15 t bei einem Anreicherungsgrad von max. 3,5% (was nicht kontrollierbar!) vorgesehen.

Nicht bekannt ist, ob die Anlage in Pakistan in privater oder öffentlicher Hand sein wird und es war auch nie die Rede davon, sie würde einer internationalen Kontrolle (IAEO) unterstellt.

Inoffiziell wurde von den pakistanischen Mittelsleuten den Vertretern der VAT gegenüber erwähnt, die Anlage solle dazu dienen, einen 5-Jahresplan, nach dessen Ablauf jedes Dorf in Pakistan elektrifiziert sein sollte, ohne fremde Abhängigkeit zu verwirklichen.

- 2 -

Kommerzieller Vertrag abgeschlossen unter Vorbehalt der Erteilung der Ausfuhrbewilligung. Liefertermin: Juni 1978. Fabrikationsaufnahme dringlich; VAT wagt sie jedoch nicht aufzunehmen, ohne Zusicherung für Ausfuhrbewilligung.

Nach Aussage der VAT ist für den Bau der geschilderten Anlage kein spezielles, den physikalisch-chemischen Prozess betreffendes Know-How nötig, vielmehr handle es sich um eine Chemieanlage, die grundsätzlich von jedem Chemieanlagenbauer hergestellt werden könnte.

#### Erwägungen des AEW

Die Sache ist nach den Vorschriften des Atomsperrvertrages und den Guidelines des Londoner Clubs zu überprüfen.

#### A. NPT

Danach besteht für die Schweiz die Verpflichtung "Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind, einem Nichtkernwaffenstaat für friedliche Zwecke nur dann zur Verfügung zu stellen", wenn der Empfänger bestimmte (ebenfalls umschriebene) Sicherheitsvorschriften erfüllt. Die sog. Trigger-Liste und deren Anhang umschreiben, was alles für Artikel unter die erwähnte Bestimmung fallen. (Trigger List 2.5.1., Annex lit. F.). Die betreffende Anlage fällt unseres Erachtens nicht darunter, da sie lediglich ein Hilfsgerät (wenn auch ein wichtiges) und keinen Hauptbestandteil (major item) darstellt.

#### B. Londoner Club

Der L.Cl. stellt ebenfalls auf die Trigger-Liste ab, unterstellt jedoch auch das Know-How über die betreffenden Artikel gewissen Sicherheitsbestimmungen. Da die Guidelines des Londoner Clubs nicht den Charakter verbindlichen Rechts aufweisen (Agreement)

und nach schweizerischem Recht die Grundlage zu einer Ueberprüfung des Technologie-Transfers fehlt, erübrigt es sich zu prüfen, ob neben der Anlage noch Know-How mitgeliefert wird. Eine solche Ueberprüfung muss jedoch für den Zeitpunkt des Vorliegens einer Rechtsgrundlage vorbehalten werden.

#### Schlussbemerkungen

Unter der Annahme der Richtigkeit der Angaben der VAT kommt das AEW zu folgendem Schluss:

Nach den rechtlichen bzw. technischen Grundlagen (NPT, Guidelines des Londoner Clubs) bildet die Ausfuhr der genannten Anlage wohl einen Grenzfall; eine Erschwerung der Ausfuhr liesse sich mit den heutigen Mitteln nicht ohne weiteres begründen.

Vom politischen Standpunkt aus ist jedoch zu beachten, dass die Sache ein sog. "heisses Eisen" darstellt, indem die Schweiz Mühe hätte, ihre Verantwortung abzulehnen, wenn Pakistan mittels der geplanten Isotopentrennanlage ein Kernsprengkörper herstellen würde, was sicherlich in den Bereich des Möglichen zu ziehen ist. Da entsprechende Vorwürfe beim AEW als der zuständigen Behörde hängen bleiben würden, ist grosse Vorsicht geboten.

L. Hübler

#### Geht an:

HH. Prof. R. Bindschedler, EPD  
Dr. H. von Arx, EPD  
Dr. J.M. Pictet, AWF  
Dr. R. Madöry, HA  
Prof. C. Zangger, AEW  
Dr. B. Hausherr, AEW

11. Juli 10<sup>h</sup> bei Zg - mit von Anr  
dodis.ch/54320

# VAT AKTIENGESELLSCHAFT

FÜR VAKUUM-APPARATE-TECHNIK HAAG (SCHWEIZ)



ADRESSE: CH 9499 HAAG  
TELEFON: (085) 7 15 85  
TELEX: 74 162 VAT CH  
TELEGRAMME: VATAG HAAG/RHEINTAL  
BANKVERBINDUNG:  
BANK IN BUCHS AG, CH 9470 BUCHS SG

AMT FUER ENERGIEWIRTSCHAFT  
Postfach

3003 B e r n

IHR ZEICHEN --  
IHR SCHREIBEN --  
UNSER ZEICHEN 15185/GU  
HAAG, 1977-06-21

Betrifft: AUSFUHRGESUCH FUER 1 VAKUUMANLAGE

Sehr geehrte Herren,

Ein Ausfuhrgesuch gemäss beiliegender Photokopie wurde der Sektion für Ein- und Ausfuhr unterbreitet - diese Amtsstelle ersuchte uns, auch Sie über die vorgesehene Ausfuhr zu unterrichten.

Die betreffende Anlage dient zur Ueberführung von Uranium-Hexafluorid (UF<sub>6</sub>) von der festen in die gasförmige Phase einerseits und zum Verflüssigen von gasförmigem UF<sub>6</sub> andererseits. Diese Vorgänge erfolgen unter Vakuum. Für die Verflüssigung wird das Gas an den Kaltwänden von Wärmetauschern desublimiert und anschliessend durch Ausheizen verflüssigt und in Behälter abgefüllt.

Für den Bau solcher Anlagen ist kein spezielles, den chemischen Prozess betreffendes Know-How notwendig. Von grösster Wichtigkeit hingegen ist der Korrosionsschutz, wirken doch Verbindungen des Mediums mit Wasser infolge der Bildung von Flussäure äusserst korrodierend. Solche Anlagen können grundsätzlich von jedem Chemieanlagenbauer gebaut werden.

./.

Handelsübliche Aluminiumlegierungen für die Verrohrung, Autoklaven, Kühlaggregate, Vakuumpumpen, Mess- und Regelgeräte werden für den Aufbau verwendet.

Sollten Sie zwecks näherer Abklärung des Gesuches unseren Besuch wünschen, so stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung. Ihrer Nachricht sehen wir mit Interesse entgegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

VAT AKTIENGESELLSCHAFT  
für Vakuum-Apparate-Technik



1 Exporteur

VAT AKTIENGESELLSCHAFT  
für Vakuum-Apparate-Technik  
9499 Haag

Anmerkungen siehe Rückseite  
Blatt 1

Bew. Nr.

3 Ref.

4 Kontokorrent Nr

Datum

2 Name und Adresse des ausländischen Warenempfängers

Director General, SPECIAL WORKS  
ORGANIZATION, Kitson Road,  
Westridge, Rawalpindi, Pakistan

5 Name und Adresse des Bewilligungsempfängers  
(deutliche und vollständige Adresse)

VAT AKTIENGESELLSCHAFT  
9499 Haag



Sektion für Ein- und Ausfuhr  
(Handelsabteilung des EVD)  
3003 Bern, Zieglerstr. 30

### Ausfuhrge such

Form. 516a

6 Ursprungsland

Schweiz

7 Bestimmungsland

Pakistan

8 Zahlungsart

Sfrs.

9 (von der Kontingentsverwaltungsstelle auszufüllen)

10 Es wird nachgesucht  
(Zutreffendes bezeichnen)

Vorbescheid

Ausfuhrbewilligung

Voraussichtliches Ausfuhrdatum **Mitte 1978**

Gültig bis

11 Zeichen und Nummern

12 An-  
zahl

13 Verpackung und Warenbezeichnung

14 Zolltarif-Nr.

15 Schlüs-  
sel-Nr.

16 Netto-  
gewicht kg

17 Grenzwert in SFr.

1 Vakuumanlage für die  
Verdampfung und  
Sublimation von UF6

8459.60

8

60000

7'048'800.0

18 **75000** kg brutto

Vorstehendes Gesuch wird bewilligt

Bewilligungsgebühr

Fr.

## Ausfuhrbewilligung

Gültig bis .....

Sonderabfertigung

Fr. ....

Telefon und Porto

Fr. ....

1. Verlängerung bis .....

Gebühr

Fr.

2. Verlängerung bis .....

Gebühr

Fr.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Gesuchstellers:  
(auf den Blättern 2-4 Durchschrift gestattet)

VAT AKTIENGESELLSCHAFT  
für Vakuum-Apparate-Technik

für

(mit Tinte oder Tintenstift)